

01.06.89

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung
einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr
1990 und 1991

KOM(89) 150 endg.; Ratsdok. 6421/89

305/89

KEP-AE-Nr. 891157

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 19. Mai 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBI. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. April 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Ende September 1989 an.

BEGRÜNDUNG

1. Gegenwärtig stellt die Reihe der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte die wichtigste nach einheitlichen Kriterien und gemeinsamen Definitionen aufgebaute Datenquelle zur Struktur und Entwicklung von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit dar, die für Aktionsprogramme der Gemeinschaft verwendet werden kann. Die Ergebnisse dieser Erhebungen machen die Probleme der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit deutlich und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Anforderungen an die Statistik auf dem Gebiet der Sozial-, Wirtschafts-, Regional-, Industrie- und Landwirtschaftspolitik sowie im Bereich der Umwelt, des Wettbewerbs und der Bildung. Die Erhebung ist damit eine zentrale Quelle für die der Arbeit der Strukturfonds zugrundeliegenden Basisdaten.
2. Angesichts der Beschränkungen, denen die Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten vorhandenen Statistiken wegen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren unterliegt, konnten mit den Gemeinschaftserhebungen über Arbeitskräfte zuverlässigere Grundlagen für eine vergleichende Analyse auf Gemeinschaftsebene sowie auf der Ebene der Mitgliedstaaten und bestimmter Regionen geschaffen werden. Außerdem erlauben es die Ergebnisse der genannten Erhebungen, unter Verwendung von nicht harmonisierten einzelstaatlichen Angaben zu Gemeinschaftszwecken kohärente Schätzungen zu erstellen.
3. Im wesentlichen ermöglichen die Erhebungsergebnisse die Analyse folgender Faktoren:
 - a) der Bevölkerungsstruktur in bezug auf die Erwerbstätigkeit, z. B.: Beschäftigte, Personen mit Berufserfahrung, Personen in Ausbildung;
 - b) der Beschäftigungsstruktur nach beruflichen und bevölkerungstatistischen Merkmalen;
 - c) der Struktur der Arbeitslosigkeit nach besonderen Merkmalen der Bevölkerungstatistik, der Berufserfahrung und nach Merkmalen der Arbeitsplatzsuche.

Die Erhebung stellt außerdem das einzige verfügbare Instrument für eine Analyse des Zusammenhanges zwischen der Lage der Haushalte und der Beschäftigungslage dar.

4. Eine zuverlässige Analyse der Entwicklung von Beschäftigungslage und Arbeitsmarkt ist nur möglich, wenn diese Erhebungen über mehrere Jahre nach demselben Schema durchgeführt werden. Seit 1983 ist der Inhalt der Erhebung unverändert geblieben.

- 5 Laut Statistischem Programm der Europäischen Gemeinschaften (KOM(88) 696 endg. vom 05.12.1988) wird diese unveränderte Form bis 1991 beibehalten. Die für 1992 vorgesehene grundlegende Überarbeitung der Erhebung ist in Vorbereitung.
- 6 Der geschätzte Mittelbedarf für den Gemeinschaftsbeitrag zu den Ausgaben der Mitgliedstaaten sowie für die von der Kommission zu übernehmenden Verwaltungs- und Entwicklungsarbeiten beläuft sich auf
 - 5 515 000 ECU für 1990
 - 5 980 000 ECU für 1991.

Die Mitgliedstaaten erhalten einen Pauschalbetrag zur Deckung der Festkosten sowie eine einheitliche Vergütung für jeden an der Erhebung beteiligten Haushalt im Rahmen der nach Artikel 3 der Verordnung des Rates festgelegten Gesamtzahl der Haushalte. Der Pauschalbetrag beträgt 100 000 ECU je Mitgliedstaat, ausgenommen im Falle Luxemburgs, das den Betrag von 75 000 ECU erhalten soll. Die einheitliche Vergütung je befragter Haushalt beträgt 3,70 ECU.

Der Gesamtbetrag der für diese Erhebungen erforderlichen Mittel wird in Artikel B 760 "statistisches Programm im Zusammenhang mit der Einheitlichen Akte" des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften 1990 und 1991 eingesetzt werden.

**ENTWURF* EINER
VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES
VOM
zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr
1990 und 1991**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission muss zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 92, 117, 118, 122 und 123 obliegenden Aufgaben über die Arbeitsmarktlage und die Entwicklung von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit genau unterrichtet sein.

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren statistischen Angaben stellen vor allem wegen der in den Mitgliedstaaten unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungspraktiken, auf denen die betreffenden Statistiken beruhen, keine ausreichende Vergleichsbasis dar.

Die beste Methode zur Ermittlung von Umfang und Struktur der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit besteht in der Durchführung harmonisierter und synchronisierter gemeinschaftlicher Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, wie sie bereits in der Vergangenheit regelmässig stattgefunden haben.

In einer Zeit anhaltender und zunehmender Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt und struktureller Veränderungen auf dem Beschäftigungssektor müssen jährlich auf den neuesten Stand gebrachte Informationen verfügbar sein.

Der Informationsbedarf des einheitlichen Marktes erfordert eine Weiterentwicklung der Erhebung.

Die Verwendung der Erhebungsergebnisse im Rahmen der Ziele der Strukturfonds erfordert eine Verbesserung der Qualität und Zuverlässigkeit der Ergebnisse auf regionaler Ebene.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften führt für die Kommission im Frühjahr 1990 und 1991 in den Haushalten aller Mitgliedstaaten eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte durch.

Artikel 2

Die Erhebung erfolgt in jedem Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten, die zum Zeitpunkt der Erhebung ihren Wohnsitz im Gebiet dieses Staates haben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Doppelzählungen von Personen mit mehrfachen Wohnsitzen vermieden werden.

Die Angaben werden für alle zu den ausgewählten Haushalten gehörenden Personen ermittelt. Fälle, in denen ein Haushaltsmitglied für andere Haushaltsmitglieder Auskunft erteilt, sind besonders zu kennzeichnen.

Artikel 3

Der Umfang der Stichprobe liegt zwischen je 60.000 und 100.000 Haushalten für Deutschland, Frankreich, Italien, das Vereinigte Königreich und Spanien, zwischen je 30.000 und 50.000 Haushalten für Belgien, die Niederlande, Irland, Griechenland und Portugal, zwischen 15.000 und 30.000 Haushalten für Dänemark und bei ungefähr 10.000 Haushalten für Luxemburg.

Artikel 4

Die Erhebung erstreckt sich auf

- a) persönliche Merkmale aller zu den befragten Haushalten gehörenden Personen, und zwar : Geschlecht, Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Art des Wohn- und Erfassungshaushalts, Art des Verwandtschaftsverhältnisses innerhalb des Haushalts. Die Mitglieder eines Haushalts sind durch eine gemeinsame Ordnungsnummer und einen Code für Staat und Region, in denen der Haushalt befragt wurde, kenntlich zu machen;
- b) Lage in bezug auf das Erwerbsleben dieser Personen zum Zeitpunkt der Erhebung und Merkmale der ausgeübten Erwerbstätigkeit, und zwar : Beruf, Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig, normalerweise und tatsächlich geleistete Arbeitsstunden und Grund für Differenz zwischen beiden, Vollzeit- oder Teilzeitarbeit, dauerhafte oder vorübergehende Beschäftigung und Ausübung einer zweiten Erwerbstätigkeit;
- c) Arbeitssuche; anzugeben sind insbesondere : Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit, Umstände und Gründe, Methoden und Dauer der Arbeitssuche, etwaiger Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder -hilfe, Situation unmittelbar vor Beginn der Arbeitssuche sowie Verfügbarkeit für die gesuchte Tätigkeit oder Gründe der Nichtverfügbarkeit;
- d) den höchsten erreichten abgeschlossenen Ausbildungsgrad; Art und Zweck von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, an denen die 14- bis 49-jährigen Personen kürzlich teilgenommen haben;
- e) Berufserfahrung der beschäftigungslosen Personen im erwerbsfähigen Alter, einschliesslich der Merkmale der letzten Tätigkeit sowie des Zeitpunkts und der Gründe für ihre Beendigung ;
- f) die Situation der zu den befragten Haushalten gehörenden Personen ein Jahr vor der Erhebung; anzugeben sind insbesondere : Staat und Region des Wohnsitzes, Lage in bezug auf das Erwerbsleben und, bei Personen mit einer Beschäftigung, Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf.

Artikel 5

Die Auskünfte werden von den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Fragenkatalogs eingeholt, den die Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ausgearbeitet hat.

Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Einzelheiten der Erhebung fest, insbesondere den Zeitpunkt für Beginn und Abschluss der Erhebung sowie die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse. Die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten stellen gemäss den in den Mitgliedstaaten üblichen Verfahren die Repräsentativität der Stichprobe sicher; die Mitgliedstaaten können in bestimmten Fällen die Beantwortung der Fragen zwingend vorschreiben. Die Statistischen Ämter sorgen dafür, dass mindestens ein Viertel der Erhebungseinheiten der Stichprobe der vorhergehenden Stichprobenerhebung entnommen wird und dass ein Anteil von mindestens einem Viertel in die Stichprobe einer späteren Erhebung einbezogen werden kann. Die Zugehörigkeit zu einer dieser beiden Gruppen wird durch einen Code kenntlich gemacht.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gewünschten Auskünfte wahrheitsgemäss, vollständig und fristgerecht erteilt werden. Sie stellen sicher, dass durch die Erhebung eine zuverlässige Grundlage für eine vergleichende Analyse auf Gemeinschaftsebene, auf der Ebene der Mitgliedstaaten und auf bestimmten regionalen Ebenen geschaffen wird. Die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die überprüften Ergebnisse der Erhebung für jede befragte Person ohne Angabe von Namen und Adresse.

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften übernimmt die Auswertung und Verbreitung der Erhebungsergebnisse.

Artikel 7

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche oder sonstige Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte sind untersagt.

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung nach Absatz 1, die erhaltenen Auskünfte vertraulich zu behandeln, treffen die Mitgliedstaaten und die Kommission die zur Ahndung dieser Zuwiderhandlung vorgesehenen Massnahmen.

Artikel 8

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften und die Mitgliedstaaten entwickeln gleichzeitig die methodischen und praktischen Anpassungen der Erhebung an den neuen Informationsbedarf des einheitlichen Marktes auf nationaler und regionaler Ebene.

Artikel 9

Für die Durchführung der Erhebung erhalten die Mitgliedstaaten als Beitrag zu den entstandenen Kosten einen Pauschalbetrag und eine Vergütung auf der Grundlage der Zahl der an der Erhebung teilgenommen habenden Haushalte.

Die erforderlichen Mittel für Entwicklung und Auswertung der Arbeitskräfteerhebungen werden der Kommission zugewiesen. Der Betrag ist in den für diesen Zweck vorgesehenen Posten des Haushaltsplans der Kommission einzusetzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZBOGEN für die Durchführung der Gemeinschaftserhebungen über Arbeitskräfte 1990 und 1991.

1 Haushaltslinie : B 760 Posten : Bezeichnung : Vorhaben
im Rahmen der sektoralen statistischen Programme, die in Zusammenhang mit den Bestimmungen der Einheitlichen Europäischen Akte stehen.

2 Rechtsgrundlage : Artikel 213 des Vertrags

3 Zuordnung : Nicht zwingend vorgeschriebene Ausgaben

4 Zielsetzung der Massnahme und Beschreibung des Vorhabens : Durchführung einer Stichprobenerhebung über die Arbeitskräfte in den Mitgliedstaaten im Frühjahr 1990 und 1991, damit auf einer harmonisierten und vergleichbaren Grundlage Struktur und Stand von Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten bestimmt werden können.

5 Berechnungsverfahren :

5.1 Art der Ausgaben : jeder Mitgliedstaat erhält einen festen Pauschalbetrag von 100.000 ECU (Luxembourg 75 000 ECU) und eine einheitliche Vergütung von 3,70 ECU für jeden an der Erhebung teilgenommen habenden Haushalt und zwar jeweils bis zu der in Artikel 3 festgelegten Obergrenze der Zahl der Haushalte. Der Restbetrag deckt die von der Kommission zu übernehmenden Kosten für Auswertung und Entwicklung der Erhebungen.

5.2 Von der Gemeinschaft finanzierter Anteil : etwa 20 %

5.3 Berechnung :	1. Jahr (1990)	2. Jahr (1991)
Beiträge zu den Ausgaben der Mitgliedstaaten	4 098 000	4 098 000
DV-Geräte	200 000	50 000
Personal	190 000	200 000
DV-Unterstützung	150 000	160 000
Studien und Analysen	150 000	100 000
Seminar über Arbeitskräfte	-	120 000
Ausarbeitung einer neuen Erhebungsreihe	727 000	1 222 000
	-----	-----
Höchstbetrag	5 515 000	5 950 000

6 Finanzielle Auswirkungen auf die operationellen Mittel

6.1 Fälligkeit der Verpflichtungsermächtigungen und der Zahlungsermächtigungen (Mio ECU) (1)

Haushaltsjahr	Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
1990	5,515	3,860
1991	5,950	5,820
1992(1)		1,785

Insgesamt 11,465 11,465

6.2 Im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellte Mittel : 4,0 Mio ECU

7 Bemerkungen :

(1) Der für 1992 und die Folgejahre veranschlagte Mittelbedarf ist mit den neuen Bestimmungen, die nach den Erhebungen von 1990 und 1991 eingeführt werden, zu bestätigen

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1990 und 1991

KOM(89) 150 endg.; Ratsdok. 6421/89

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Zu Artikel 6 Abs. 2

Die Bundesregierung wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften nicht die ausschließliche Zuständigkeit für die Auswertung und Verbreitung der Erhebungsergebnisse erhält. Eine Zuständigkeit der Statistischen Ämter der Länder muß ähnlich wie in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BStatG erhalten bleiben.

Die Gefahr einer künftig umfassenden Tätigkeit des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaft läßt sich aus der stark erhöhten Mittelzuweisung im Vergleich zur Vorgänger-Verordnung ableiten.

2. Zu Artikel 8

Die Bundesregierung wird gebeten sicherzustellen, daß bei der Entwicklung der methodischen und praktischen Anpassungen nach Artikel 8 die Statistischen Ämter der Länder so beteiligt werden, wie es § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BStatG für Bundesstatistiken vorsieht.